

Stand: 15.03.2026 00:00:06

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8661

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8661 vom 28.10.2025
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.10.2025 - [Bayerischer Bauernverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts \(DEBYLT01D2\)](#)
3. Plenarprotokoll Nr. 63 vom 13.11.2025
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/10020 des UV vom 12.02.2026



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

#### A) Problem

Die Globalisierung und der damit einhergehende weltweite Verkehr von Tieren unterschiedlichster Art sowie der fortschreitende Klimawandel bedingen, dass die bayerische Veterinärverwaltung immer wieder auf bislang nicht in der EU, Deutschland oder Bayern vorkommende Tierseuchen reagieren muss.

Dabei ist es unerlässlich, dass die Veterinärverwaltung in Bayern auf diese Herausforderung möglichst schnell und flexibel reagieren kann, um eine nachhaltige und effektive Seuchenprävention und -bekämpfung zu gewährleisten und dabei gleichzeitig die intelligente Nutzung aller vorhandenen personellen Ressourcen sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, in besonders gelagerten Einzelfällen, bei denen eine schnelle und vor allem bayernweit einheitliche Reaktion angezeigt ist, vom Grundsatz der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden bzw. kreisfreien Gemeinden, der Regierungen oder etwa der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) abweichen zu können.

Die Bayerische Tierseuchenkasse (BTSK) hat die Aufgabe, jährlich die Beiträge von Tierbesitzern beitragspflichtiger Tierarten zu erheben. Grundlage hierfür ist die verpflichtende jährliche Tierbestandsmeldung der Tierbesitzer zum 1. Januar eines Jahres. Die BTSK ist derzeit aufgrund von § 2 Abs. 3 des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes (RiRegDG) lediglich befugt, auf Daten der Rinderhalter in der HI-Tier-Datenbank (HIT) zuzugreifen und diese für die Beitrags- und Leistungsgewährung zu nutzen. Ein weiterer Zugriff ist derzeit rechtlich nicht zulässig.

#### B) Lösung

Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG):

- Aufnahme einer entsprechenden Rechtsgrundlage in das GVVG, auf Basis derer das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) bei Gefahr im Verzug oder in Fällen überörtlicher oder landesweiter Bedeutung das Recht zum Selbsteintritt erhält. Dadurch kann die Verwaltung in diesen Fällen deutlich entlastet und dem Wunsch der nachgeordneten Behörden nach einem bayernweit einheitlichen Vorgehen in solchen Fällen entsprochen werden; und
- Ausweitung der bestehenden Zugriffsmöglichkeiten der BTSK auf Grundlage des BayAGTierGesG in der HIT-Datenbank für die Zwecke der Beitragserhebung und Leistungsgewährung.

#### C) Alternativen

Keine

**D) Kosten**

Durch die Änderung entstehen keine Kosten für Wirtschaft, Bürger, Kommunen und Verwaltung. Bei Anordnungen im Wege des Selbsteintrittsrechtes können Amtshaftungs- und beziehungsweise oder Entschädigungsansprüche entstehen, die sich gegen den Freistaat Bayern richten. In den Fällen, in denen das StMUV an Stelle einer kreisfreien Gemeinde handelt, würde dann der Freistaat Bayern als Kostenschuldner an die Stelle der Gemeinde treten. In den Fällen, in denen das StMUV an Stelle eines Landratsamtes handelt, bleibt der Kostenschuldner dagegen unverändert der Freistaat Bayern.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass bei Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechtes durch das StMUV Ansprüche entstehen, die bei Wahrnehmung durch die Kreisverwaltungsbehörden nicht entstanden wären. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Wahrnehmung des Selbsteintrittes auf wenige Einzelfälle beschränkt sein wird.

Der Vollzug erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

#### § 1

##### Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen

Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Das Staatsministerium kann anstelle der nachgeordneten Behörden tiergesundheitsrechtliche Anordnungen im eigenen Namen treffen, soweit dies bei Gefahr im Verzug oder in Fällen überörtlicher oder landesweiter Bedeutung für eine einheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist. <sup>3</sup>Der weitere Vollzug der gemäß Satz 1 getroffenen Anordnungen obliegt der Behörde, an deren Stelle das Staatsministerium die Anordnung getroffen hat.“

#### § 2

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

Dem Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG-TierGesG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 74 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Auf Anforderung dürfen der Tierseuchenkasse durch die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle Daten, die nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung oder des Art. 109 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 über die Kennzeichnung und Registrierung von gehaltenen Landtieren, mit Ausnahme von Rindern, oder deren Halter erhoben worden sind, insoweit übermittelt werden, als dies erforderlich ist zu Zwecken

1. der Beitragserhebung,
2. der Gewährung von Entschädigungen nach dem Tiergesundheitsgesetz oder einem der Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder
3. der Gewährung von Leistungen, die nicht von Nr. 2 umfasst sind und die der Verhütung oder Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder einer meldepflichtigen Tierkrankheit dienen.

<sup>2</sup>Für die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten durch die Tierseuchenkasse gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.“

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeiner Teil**

Vor dem Hintergrund verschiedener Tierseuchen wie der afrikanischen Schweinepest oder zuletzt dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Deutschland muss die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um in besonders gelagerten Einzelfällen schnell und einheitlich reagieren zu können. Hierfür soll ein Selbsteintrittsrecht des StMUV geschaffen werden, wie es bereits in anderen Bundesländern besteht.

Um unnötige Bürokratie abzubauen, wird die Zugriffsmöglichkeit der BTKSK auf die HIT-Datenbank ausgeweitet. Dies stellt eine erhebliche Erleichterung für die bayerischen Schweine- und Schafhalter und eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der BTKSK dar.

##### **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die Regelung zum Selbsteintrittsrecht ist zwingend notwendig, um eine Zuständigkeit des StMUV zu begründen (vgl. Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

Das in Art. 3b des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) verankerte Selbsteintrittsrecht und in Art. 113 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) niedergeschriebene Recht zur Ersatzvornahme haben eine andere Ausgangslage zum Gegenstand; eine umfassende tierseuchenrechtliche Gefährdungslage ist davon nicht umfasst. Darüber hinaus trägt die Neuregelung zur Entbürokratisierung sowie Entlastung der Behörden im Falle des Selbsteintrittes bei.

Die Ausweitung des Zugriffs der BTKSK auf die HIT-Datenbank stellt ebenfalls einen wesentlichen Fortschritt bei der Entbürokratisierung dar. Dies erfordert zwingend eine entsprechende Rechtsgrundlage.

##### **C) Besonderer Teil**

###### **Zu § 1**

Mit dem neuen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 GVVG wird ein Selbsteintrittsrecht des StMUV geschaffen und dessen Voraussetzungen festgelegt. Dabei gilt der Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr. Die strategische Tierseuchenbekämpfung im Krisenfall erfordert bayernweite – oder zumindest überregionale – Maßnahmen, die eine zeit- und arbeitsintensive Koordination zwischen den einzelnen Behörden verlangen; hierbei verliert die Veterinärverwaltung im Tierseuchenkrisenfall wertvolle Zeit- und Personalressourcen. Gerade im Fall eines Tierseuchenkrisenfalls ist die konsequente und sich nach einheitlichen Maßstäben ausrichtende Mitwirkung aller beteiligten Akteure erforderlich. Mit der Schaffung eines Selbsteintrittsrechtes wird ein schnelles und bayernweit einheitliches Vorgehen ermöglicht und die Ressourcen der Vor-Ort-Behörden können effizienter eingesetzt werden. Das StMUV kann von seinem Recht Gebrauch machen, wenn es zur Erreichung einer effektiven Gefahrenabwehr erforderlich ist oder auch bereits dann, wenn es zweckmäßig ist.

Der Tatbestand „Gefahr im Verzug“ orientiert sich an dem Rechtsgedanken der entsprechenden Begrifflichkeit aus dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht.

Werden im Wege des Selbsteintrittes Anordnungen durch das StMUV getroffen, richten sich eventuelle Amtshaftungs- und Entschädigungsansprüche gegen den Freistaat Bayern. Dies ist dann relevant, wenn das StMUV an Stelle einer kreisfreien Gemeinde handelt, dürfte aber nur wenige und besonders gelagerte Fälle betreffen.

In Abweichung zu Art. 30 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) regelt Abs. 2, dass der weitere Vollzug bei der Behörde verbleibt, an deren Stelle das StMUV die Anordnung getroffen hat. Hierbei erfasst der weitere Vollzug nicht nur die Vollstreckung der mit dem Selbsteintritt getroffenen Anordnungen, sondern auch weitere Anordnungen auf Grundlage derselben. Dies gilt auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Anordnung.

Soweit mit dem Selbsteintritt eine Datenverarbeitung einhergeht, richtet sich die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

### **Zu § 2**

Mit dem neuen Abs. 5 wird die Rechtsgrundlage geschaffen, mit der die BTSK die für festgelegte Zwecke im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten aus der HIT-Datenbank abrufen kann. Der Wortlaut orientiert sich an der bereits für Rinder insoweit geltenden Regelung des § 2 Abs. 3 RiRegDG.

Die Regelung dieses Sachverhaltes fällt kraft Sachzusammenhanges in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes (Tierseuchenrecht). Bayern kann daher Regelungen treffen, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat und mit der Regelung für Rinder keine abschließende Regelung treffen wollte. Für die Datenübermittlung bei anderen Tierarten als Rindern wurden insoweit keine Regelungen getroffen. Aus dem RiRegDG ist nicht ersichtlich, dass der Bund eine Datenübermittlung bei anderen Tierarten ausschließen wollte. Bayern hat insoweit die Gesetzgebungskompetenz, eine entsprechende Regelung für andere Landtiere, ausgenommen Rinder, oder deren Halter zu treffen.

Die Verweisung auf das Recht der Europäischen Union ist dynamisch. Seit der Einführung der Verordnung (EU) 2016/429 wird das Tiergesundheitsrecht kontinuierlich und hochfrequentiert durch den europäischen Gesetzgeber fortgeschrieben, sodass im Fall einer statischen Verweisung wiederholter Anpassungsbedarf entstünde. Die Rechtsentwicklung wird durch das StMUV fortlaufend beobachtet, sodass bei Bedarf rechtzeitig eine Anpassung des Landesrechts angestoßen werden kann.

Der Zweck der Verarbeitung ist für die ordnungsgemäße Beitragserhebung und Leistungsgewährung durch die BTSK als Anstalt öffentlichen Rechts und damit die Erfüllung der nach dem BayAGTierGesG zugewiesenen Aufgaben erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegen, Art. 6 Abs. 3 Satz 2 DSGVO. Die nach Art. 6 Abs. 3 Satz 4 DSGVO erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben: Die ordnungsgemäße Beitragserhebung, Leistungsgewährung sowie der damit verbundene Abbau von Bürokratie stellen jeweils ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel dar. Die Regelung steht nicht nur in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck, sondern vereinfacht das Verfahren auch für die betroffenen Tierhalter. Die Tierseuchenkasse erhält zentral aus der HIT-Datenbank Daten, die sie sonst jeweils bei den Tierhaltern erheben würde. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Im Hinblick auf die Übermittlung durch die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle sieht die Vorschrift damit auch eine Ausnahme von der Zweckbindung zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses vor, Art. 6 Abs. 4 Alternative 2 DSGVO.

Hinsichtlich der Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs und der Pflicht zur Gewährleistung, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann, gilt Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

Hinsichtlich der Lösungsfrist gilt Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO.

### **Zu § 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Herr Ministerialrat Dr. Ulrich Wehr  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

Ansprechpartner: Corinna Hiesinger  
Telefon: 089 55873-315  
E-Mail: Corinna.Hiesinger@  
BayerischerBauernverband.de  
Datum: 16.10.2025

per Email:  
recht-gesv@stmuv.bayern.de

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

FB-EV/ Hi/

### **Stellungnahme zur Änderung des GVVG und AGTierGesG**

Sehr geehrter Herr Dr. Wehr,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes nehmen zu dürfen.

Wir stehen dem Vorhaben eine Rechtsgrundlage für ein Selbsteintrittsrecht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Tierseuchenfall offen gegenüber. In einem akuten Tierseuchenfall hat die jüngste Vergangenheit gezeigt, dass es von hoher Bedeutung ist, schnell und flächendeckend einheitlich zu handeln.

Das Selbsteintrittsrecht kann helfen, in solchen Krisensituationen schnell Klarheit zu schaffen. So können auch die Behörden in diesen Fällen entlastet werden.

Entscheidend ist aber, dass von diesem Recht nur in einem relevanten Fall Gebrauch gemacht wird.

Außerdem begrüßen wir die Ausweitung der bestehenden Zugriffsmöglichkeit der Bayerischen Tierseuchenkasse auf die HIT-Datenbank. Der Wegfall einer Meldung und Angleichung an die

.../2

Systematik, die bereits bei Rindern besteht, stellt eine echte Erleichterung für die bayerischen Schweine- und Schafhalter dar.

Für Rückfragen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Isabella Timm-Guri  
Direktorin  
Fachbereichsleitung Tier, Marktberichtstelle,  
Obst- und Gartenbau

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Dr. Petra Loibl

Abg. Christin Gmelch

Abg. Marina Jakob

Abg. Paul Knoblach

Abg. Anna Rasehorn

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz**

**und das Veterinärwesen und des Gesetzes zur Ausführung des**

**Tiergesundheitsgesetzes (Drs. 19/8661)**

**- Erste Lesung -**

Auf eine Begründung des Gesetzentwurfs wurde verzichtet. Ich eröffne daher gleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile der Kollegin Dr. Petra Loibl für die CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön.

**Dr. Petra Loibl (CSU):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes ist ein wichtiger Schritt für ein schnelleres und flexibleres Handeln im Tierseuchenfall und für die Entbürokratisierung.

Die Gründe für diese Gesetzesänderung liegen klar auf der Hand. Die Globalisierung und der weltweite Handel mit Tieren und tierischen Produkten birgt ein erhebliches Risiko der Ausbreitung großer Tierseuchen wie Afrikanischer Schweinepest, Maul- und Klauenseuche und aktuell der Geflügelpest, sodass die bayerische Veterinärverwaltung immer mehr auf große Tierseuchen, aber auch auf bislang nicht in der EU, in Deutschland und in Bayern vorgekommene Tierseuchen reagieren muss. Dies muss möglichst schnell und effektiv erfolgen, um eine nachhaltige Seuchenprävention und Seuchenbekämpfung zu gewährleisten. Gleichzeitig muss die intelligente Nutzung aller vorhandenen Personalressourcen sichergestellt sein. Es geht also um den Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr und des Verwaltungshandelns.

Hierzu soll eine entsprechende Rechtsgrundlage in das GVVG aufgenommen werden – und das ist jetzt das Entscheidende –, wodurch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als zuständiges Ministerium bei Gefahr im Verzug oder in Fällen überörtlicher oder landesweiter Bedeutung im Tierseuchenfall das Recht zum Selbsteintritt erhält. Dadurch kann die Veterinärverwaltung in bestimmten Einzelfällen deutlich entlastet und – das ist auch wichtig – dem Wunsch der nachgeordneten Behörden nach einem bayernweit einheitlichen Vorgehen in solchen Fällen entsprochen werden.

Der weitere Vollzug verbleibt anschließend bei derjenigen Behörde, an deren Stelle das Staatsministerium die Anordnung getroffen hat, also bei der Kreisverwaltungsbehörde, bei der kreisfreien Gemeinde, bei der Regierung oder bei der KBLV. Hierunter fällt beispielsweise die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Anordnung.

In besonders gelagerten Einzelfällen bei Tierseuchenausbrüchen, und nur in diesen, ist also durch den Selbsteintritt des zuständigen Umweltministeriums eine schnelle und bayernweit einheitliche Reaktion möglich; denn Koordinierung bayernweit kostet wertvolle Zeit und bindet wertvolle Personalressourcen. Wir wollen Schnelligkeit, Bürokratieabbau und eine Entlastung der Verwaltung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Bei der zweiten Änderung, die das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz betrifft, geht es um eine ganz banale Sache. Die Bayerische Tierseuchenkasse erhebt jährlich Beiträge der Nutztierhalter im Rinder-, Schweine-, Schafe-, Geflügel- und Pferdebereich. Bislang ist es so, dass die Bayerische Tierseuchenkasse auf die HIT-Datenbank Zugriff hat und aus ihr die Zahlen der Rinderhalter abrufen. Nach aktueller Gesetzeslage gilt das für die Schweine- und Schafhalter nicht. Jeder Tierhalter in Bayern muss zum 01.01. ohnehin eine Stichtagsmeldung in der HIT-Datenbank abgeben, also seinen Tierbestand melden. Das geschieht online in der HIT-Datenbank zum

Stichtag 1. Januar. Gleichzeitig muss jeder Tierhalter ein Formular der Bayerischen Tierseuchenkasse ausfüllen – das geschieht meistens online, auch dafür ist der Stichtag der 1. Januar, der Neujahrstag ist also immer gut gefüllt –, um seine Tierzahlen anzugeben.

Nur der Rinderhalter musste die Tierzahlen nicht eintragen, weil die Tierseuchenkasse eben auf die HIT-Datenbank zugreifen kann. Mit der jetzigen Gesetzesänderung soll das auch für die Zahlen im Schweine- und im Schafbereich möglich sein. Das ist der ganze Hintergrund. Die Änderung in diesem Gesetz dient also auch dem Bürokratieabbau, der Vereinfachung und der Zeitersparnis.

Ich darf zusammenfassen: Der gesamte Gesetzentwurf entspricht den Vorgaben der Paragrafenbremse. Es entstehen keinerlei Kosten für Wirtschaft, Bürger, Kommunen und Verwaltung. Bei Anordnungen im Wege des Selbsteintrittsrechts können natürlich Amtshaftungs- oder Entschädigungsansprüche entstehen, die sich gegen den Freistaat Bayern richten. Hier ist es aber so, dass bei solchen Ansprüchen, die das Landratsamt betreffen, der Kostenschuldner ohnehin der Freistaat ist. Hier würde sich nur etwas ändern, wenn ein solcher Fall in puncto Selbsteintritt bei einer kreisfreien Gemeinde eintritt. Auch das ist also nicht kompliziert.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass dieser Selbsteintritt in nur wenigen Einzelfällen wahrgenommen wird und sich somit daraus abgeleitete Ansprüche in Grenzen halten. Der Vollzug erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Wir werden diesen Gesetzentwurf im federführenden Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz weiter diskutieren. Hier geht es also um schnelles, einfaches Verwaltungshandeln im Seuchenfall und um weniger Bürokratie. Ich freue mich auf die Beratungen im zuständigen Ausschuss.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Als nächste Rednerin für die AfD-Fraktion: die Kollegin Christin Gmelch.

(Beifall bei der AfD)

**Christin Gmelch (AfD):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Heute möchte ich mich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung äußern. Dieser Entwurf zielt auf wesentliche Änderungen im Bereich des Tiergesundheitsrechts ab. Besonders relevant sind hier die Schaffung eines Selbsteintrittsrechts für das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und die Ausweitung des Datenzugriffs der Bayerischen Tierseuchenkasse auf die HIT-Datenbank.

Der vorliegende Gesetzentwurf wirft viele Fragen auf. Zunächst einmal: Warum kommt diese Änderung erst jetzt im Jahr 2025 auf den Tisch? Der Entwurf selbst verweist auf drängende Herausforderungen wie die Globalisierung, den weltweiten Tierverkehr und den Klimawandel, die zu neuen Tierseuchen führen. Verehrte Kollegen und Kollegen, das sind Phänomene, die es nicht erst seit wenigen Wochen oder Monaten gibt.

Hier fehlt es an einer klaren Begründung, warum vergangene Seuchenausbrüche, wie der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest seit 2014 in Europa, nicht früher zu solchen Schritten führten. Es drängt sich der Verdacht auf, dass der aktuelle Kontext, vor allem EU-weite Reformdiskussionen und nationale Debatten um Tierschutzgesetze, den Anlass bietet, um langfristig mehr Kontrolle zu zentralisieren.

Das Selbsteintrittsrecht ermöglicht es dem Ministerium, tiergesundheitsrechtliche Anordnungen in eigenem Namen zu treffen, was über reine Seuchenbekämpfung hinausgeht. Wir werten das als Versuch, die Kompetenzen des Staatsministeriums auszuweiten, und das unter dem Deckmantel angeblicher Entbürokratisierung.

Wir befürworten zwar, dass übergeordnete staatliche Stellen wie das Staatsministerium bei Gefahr im Verzug oder in Fällen bayernweiter Bedeutung eingreifen können.

Wir sehen jedoch den Passus zu überörtlichen oder überregionalen Vorgängen kritisch. Hier wird von Fällen überörtlicher Bedeutung gesprochen, was erheblichen Interpretationsspielraum eröffnet.

Was genau ist "überörtlich", liebe Staatsregierung? – Der Entwurf definiert das aus unserer Sicht nicht präzise genug. Heißt das, dass das Staatsministerium künftig auch in Routinefälle eingreifen darf, die eigentlich lokal zu bewältigen wären?

Die kommunale Eigenverantwortlichkeit, der Datenschutz der Tierhalter und das Subsidiaritätsprinzip sind hohe Güter unseres Rechtsstaates. Die erweiterten Zugriffsrechte der Bayerischen Tierseuchenkasse auf personenbezogene Daten aus der HIT-Datenbank für alle Landtiere müssen deshalb auf konkrete Risikoszenarien für ganz Bayern begrenzt bleiben. Tierhalter könnten sonst zentral überwacht werden, ohne dass lokale Behörden involviert sind. Das finden wir nicht richtig.

Wir werden uns deshalb beim vorliegenden Gesetzentwurf enthalten, bis die Regelungen zu überörtlichen Eingriffen gestrichen oder hinreichend definiert werden.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER: die Kollegin Marina Jakob.

**Marina Jakob (FREIE WÄHLER):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der mit der Globalisierung einhergehende erhöhte Verkehr von Tieren und der fortschreitende Klimawandel stellen die Tierseuchenbekämpfung vor große Herausforderungen. Die Veterinärverwaltung muss immer wieder auf bislang nicht in der EU, in Deutschland oder Bayern vorkommende Tierseuchen reagieren und auch altbekannte und unerwünschte Maßnahmen ergreifen.

Anfang dieses Jahres ist das erste Mal seit über dreißig Jahren wieder die Maul- und Klauenseuche in Deutschland aufgetreten. Sie wissen alle noch, was dieses, Gott sei Dank, einmalige Auftreten für große Ängste und Sorgen nicht nur bei den Landwirten

hervorgerufen hat. Dank enger Kontrollen durch die Behörden konnte die Seuche lokal eingedämmt werden. Sie hat aber dennoch zu hohen wirtschaftlichen Verlusten geführt.

Alljährlich, aber dennoch nicht ungefährlicher, gibt es die Vogelgrippe. Das aktuelle Ausbruchsgeschehen ist hochdynamisch. Täglich gibt es neue Meldungen zu tot aufgefundenen Wildvögeln. Bislang gab es in Bayern nur vier Ausbrüche bei Hausgeflügel. In einem Betrieb mit 3.000 Mastgänsen im Landkreis Dingolfing-Landau waren Tiere erkrankt. Der Tierbestand im Betrieb wurde umgehend gekeult, und in den Sperrzonen wurden die notwendigen Maßnahmen umgesetzt. Eine Weiterverbreitung konnte so gestoppt werden. Es sind weder in der Schutz- noch in der Überwachungszone weitere Fälle aufgetreten. Wir haben gezeigt, wir sind in Bayern sehr gut auf den Ernstfall vorbereitet.

Doch der Strom infizierter Wildvögel reißt nicht ab. Deshalb ist jeder Geflügelhalter, auch schon bevor behördliche Anordnungen getroffen werden, zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen aufgefordert. Wir wollen die Einträge in Geflügelhaltungen um jeden Preis vermeiden. Nur so verhindern und bekämpfen wir eine Ausbreitung der Seuche. Nur so vermeiden wir unnötiges Tierleid und hohen wirtschaftlichen Schaden.

Wir beraten deshalb heute in Erster Lesung einen Gesetzentwurf, der dem Umweltministerium ein Selbsteintrittsrecht im Tierseuchenfall einräumen soll. Das Ministerium unterstützt die Behörden seit Jahren mit Mustern für Allgemeinverfügungen oder Rahmenplänen. Mit dem Gesetzentwurf kommt die Staatsregierung nun einem Wunsch der Landkreise nach.

Mit dem Selbsteintrittsrecht entlasten wir im Ernstfall die Behörden vor Ort, und zwar deutlich. Das Selbsteintrittsrecht kann bei Gefahr im Verzug oder in Fällen überörtlicher oder landesweiter Bedeutung genutzt werden. Statt 96 Allgemeinverfügungen durch die örtlichen Behörden könnte das Umweltministerium im Tierseuchenfall eine Verfügung erlassen. So wird einheitliches Handeln für die Wirtschaftsbeteiligten si-

chergestellt. Wir vermeiden Bürokratie und erhöhen die Sicherheit. Wir reagieren schnell und schützen umfassend.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Als zweite Änderung soll mit dem Gesetzentwurf das Zugriffsrecht der Bayerischen Tierseuchenkasse auf die HIT-Datenbank ausgeweitet werden. Bislang kann die Tierseuchenkasse nur auf die Daten der Rinderhalter zugreifen. Für den Zugriff auf die Daten der Schweine- und Schafhalter fehlt es bislang an der nötigen Rechtsgrundlage. Schweine- und Schafhalter müssen ihre Daten, wie Adresse oder Anzahl der Tiere, der Veterinärverwaltung und der Tierseuchenkasse doppelt melden. Hierzu kommt meistens noch am Ende des Jahres eine kleine Postkarte, womit man die Zahlen händisch melden kann.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Veterinärämter stehen bei der Tierseuchenprävention und -bekämpfung vor großen Herausforderungen. Sie müssen effizient und handlungsfähig sein – für den Tierschutz, für den Verbraucherschutz und zur Unterstützung der Wirtschaftsbeteiligten. Diesem Anspruch kommt die Staatsregierung mit der Schaffung des Selbsteintrittsrechtes nach. Mit der Ausweitung des Zugriffs der Tierseuchenkasse beseitigen wir für unsere Tierhalter zudem eine bürokratische Hürde.

Ich danke allen, die an dem Gesetzentwurf mitgearbeitet haben, und bitte Sie um Unterstützung für den Gesetzentwurf. – Vielen Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kollege Paul Knoblach.

**Paul Knoblach (GRÜNE):** Sehr geehrtes Präsidium, werte Kolleginnen und Kollegen! Als in der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für diesen Themenbereich Zuständiger

sehe ich – und sehen wir – in diesem Gesetzentwurf Zukunft. Es gibt bestimmte Dinge, die wir sicher noch im Ausschuss zu diskutieren haben.

Im Wesentlichen sind wir aber mit der Richtung dieses Gesetzentwurfs einverstanden. Ich freue mich auf die Beratung im Ausschuss, und ich meine, wir werden bei bestimmten Details einen Weg finden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Für die SPD-Fraktion Frau Kollegin Anna Rasehorn.

**Anna Rasehorn (SPD):** Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleg:innen der demokratischen Fraktionen!

(Zuruf von der AfD)

– Man kann sich immer auch als demokratische Fraktion angesprochen fühlen. Es ist eine Freude, dass Sie immer noch über dieses Stöckchen springen.

Wer in diesen Wochen in den Nachrichten verfolgt, wie sich die Vogelgrippe entlang der Zugrouten ausbreitet, weiß: Tierseuchen sind keine abstrakte Verwaltungsproblematik; sie sind eine reale Bedrohung für Tiergesundheit, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, und sie verlangen ein schnelles, koordiniertes und professionelles Handeln auf allen beteiligten Ebenen. Wir haben das bei der Schweinepest gesehen. Im Umweltausschuss beschäftigt uns dieses Thema sehr.

Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass die Staatsregierung die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen möchte, in bestimmten Situationen zügiger und auch einheitlicher, wie Frau Jakob schon gesagt hat, bei Schafen, Vögeln und Schweinen eingreifen zu können.

Wenn in Bayern die Afrikanische Schweinepest oder die Maul- und Klauenseuche ausbrechen würde, darf wertvolle Zeit nicht durch das Klären von Zuständigkeitsfragen

verloren gehen. Das Selbsteintrittsrecht des Umweltministeriums kann hier, richtig ausgestaltet, ein sinnvolles Instrument sein. Diesen Ansatz erkennen wir an und stimmen diesem Punkt im Gesetz zu.

Gleichzeitig ist uns aber wichtig, dass Effizienz nicht auf Kosten von Transparenz oder föderaler Verantwortung geht; denn unsere Landratsämter und Veterinärbehörden vor Ort leisten hervorragende Arbeit. Sie kennen die Betriebe, sie kennen die Landwirt:innen, sie können die Situation gut einschätzen, haben ein gutes Netzwerk, das gut funktioniert; sie sind die tragenden Säulen des Vollzugs. Natürlich müssen sie dort eingebunden sein.

Deswegen ist für uns klar: Ein ministerieller Selbsteintritt darf nur in eng begrenzten Ausnahmefällen erfolgen: bei Gefahr im Verzug oder wenn landesweit eine einheitliche Linie tatsächlich notwendig ist. Hier erwarten wir klare Kriterien und Verfahren, damit das Zusammenspiel zwischen Land und Kommunen in den Netzwerken gut funktioniert.

Außerdem vermischen wir eine Aussage dazu, wie die Staatsregierung sicherstellen möchte, dass das Ministerium im Krisenfall überhaupt personell und auch organisatorisch handlungsfähig ist. Es ist zwar schön, wenn wir sagen, der Kopf entscheidet dann; wenn dort aber kein Personal vorhanden ist, ist das schlecht. Ein Selbsteintrittsrecht nützt wenig, wenn niemand da ist, der das Feuer löscht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wer Tiergesundheit schützen möchte, braucht beides: ein starkes Land, das personell gut ausgestattet ist, und starke Strukturen vor Ort, die ihre Leute kennen. Deswegen sehen wir den Gesetzentwurf positiv, sehen aber Verbesserungsbedarf. Wir werden uns wie immer konstruktiv, kritisch und solidarisch in die Debatte einbringen und wünschen einen guten Debattenverlauf.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz**

#### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 19/8661

**zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes**

#### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer u.a. CSU**

Drs. 19/9092

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes  
hier: Redaktionelle Korrektur  
(Drs. 19/8661)**

#### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderung durchgeführt wird:

In § 1 Nr. 2 wird in Satz 3 die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

Berichterstatlerin zu 1: **Dr. Petra Loibl**  
Berichterstatlerin zu 2: **Marina Jakob**  
Mitberichterstatlerin: **Laura Weber**

#### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/9092 in seiner 32. Sitzung am 4. Dezember 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9092 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.  
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/9092 in seiner 38. Sitzung am 12. Februar 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter von § 3 der „1. April 2026“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9092 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz seine Erledigung gefunden.

**Alexander Flierl**  
Vorsitzender